

Richtlinien für die Ehrung sportlicher Leistungen und von Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben (Stand: 14.03.2016)

I. Allgemeines

1. Die Stadt Starnberg ehrt alljährlich Starnberger Sportlerinnen und Sportler, die hervorragende Leistungen vollbracht und Personen, die sich um den Sport in Starnberg besonders verdient gemacht haben.
2. Geehrt werden erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, welche in Starnberg wohnhaft sind. Darüber hinaus können auch diejenigen, die ihren Wohnsitz nicht in Starnberg haben, geehrt werden, sofern sie für einen Verein starten, der seinen Sitz in Starnberg hat.
3. Die Ehrung ist auf Disziplinen beschränkt, die entweder olympisch sind oder in denen der Deutsche Sportbund bzw. die Landessportverbände offizielle Meisterschaften durchführen.
- 3.1. Die Ehrung kann insbesondere für folgende errungene Leistungen ausgesprochen werden:
 - a) Für die ersten drei errungenen Plätze bei einer deutschen oder internationalen Meisterschaft.
 - b) Für die ersten drei errungenen Plätze bei einer süddeutschen oder bayerischen Meisterschaft.
 - c) Für die ersten drei errungenen Plätze bei einer südbayerischen oder oberbayerischen Meisterschaft.
 - d) Für ein entsprechendes Abschneiden in Mannschaftssportarten.
 - e) Für eine Berufung in eine deutsche oder bayerische Auswahlmannschaft.
 - f) Für erstmalige Bergbesteigung, Wildwasserfahrten, Segelflügen und ähnliches, bei denen die Leistung unter Überwindung besonderer Schwierigkeiten von der zuständigen Organisation anerkannt wird.
- 3.2. Jeder Verein kann jährlich eine/n verdiente/n Sportler/in melden, die/der, obwohl die Leistungen nach Nr. 3.1. nicht erbracht wurde, nach Meinung des Vereins eine besondere Ehrung verdient. Die besonderen Leistungen müssen mindestens zwei Jahre erbracht worden sein.
4. Die Ehrung wird für die Einzelpersonen und für Mannschaften ausgesprochen. Die Ehrung wird im Rahmen einer Feierstunde vorgenommen. Die Ehrung erfolgt durch Verleihung eines Ehrenbriefes mit Überreichung eines Präsentes oder eines Gutscheines. Für Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, kann eine andere Form der Ehrung gewählt werden.
5. Die Vorschläge für die zu Ehrenden machen die Vereine und Organisationen, soweit nicht die Stadt die Ehrung von sich aus beschließt. Eine ausführliche und schriftliche Begründung, insbesondere bei Benennung nach Nr. 3.2., ist notwendig. Die Vorschläge unterliegen einer Vorprüfung durch das Sportreferat.
6. Über die vorgeschlagene Ehrung entscheidet der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung.

II. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Starnberg vorbehalten.

Die Richtlinien für die Ehrung sportlicher Leistungen und von Personen die sich um den Sport verdient gemacht haben treten zum 14.03.2016 in Kraft.

Starnberg, 25.04.2016
Stadt Starnberg

Eva John
Erste Bürgermeisterin